Verein(t) in die Zukunft

Datenschutz im Verein







Gefördert durch den Bayerischen Jugendring aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung. **Herausgeber:** Kreisjugendring Ostallgäu

des Bayerischen Jugendrings Körperschaft des öffentl. Rechts vertreten durch den Vorsitzenden

Alexander Spitschan

Geschäftsstelle: Ruderatshofenerstraße 29

87616 Marktoberdorf Telefon: 08342/911811

Email: info@kjr-ostallgaeu.de Online: www.kjr-ostallgaeu.de

Redaktion: Anna Heiland

Mirko Zeisberg Theresa Haid

Layout: Anna Heiland

Auflage: 100 Stück

Im Zuge dieses Handouts möchten wir einen kurzen Überblick über das Thema Datenschutz geben. Für die konkrete Umsetzung der DSGVO im Verein gibt es bereits Handouts bzw. Leitfäden, die im Anhang aufgelistet werden. Die Broschüre soll vor allem Beispiele für die tägliche Arbeit im Verein geben.

Wir möchten jedoch drauf hinweisen, dass diese Broschüre keine rechtsverbindliche Aussage zum Datenschutz treffen kann.

Volunteers don't get paid...
not because they're
worthless, but because
they are priceless
sherry anderson

Inhalt:

- 1. Einleitung: Warum Datenschutz?
- 2. Grundsätze zur Datenverarbeitung
- 3. Öffentlichkeitsarbeit im Verein
- 4. Schlussbemerkung
- 5. Anhang: Links und Mustervorlagen

1. Warum Datenschutz?

Das Thema Datenschutz kam bereits in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Einführung von großen Speicherstätten auf. Mit dem Einzug der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechner und der zunehmenden Digitalisierung wird es immer relevanter den Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, des Persönlichkeitsrechts und der Privatsphäre zu regeln und zu gewährleisten. Im heutigen Kontext spricht man deshalb auch häufig von "Big Data", der umfassenden Verarbeitung von Datenmengen, die zu groß sind, um sie manuell auszuwerten.

Aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) wurde in Deutschland deshalb das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** nach dem sog. Volkszählungsurteil abgeleitet. Nähere Infos dazu finden sich auch im Internet. Demzufolge hat jeder Mensch das Recht grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. In Gesamteuropa findet sich das entsprechende Pendant in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Weitere gesetzliche Regelungen mündeten bspw. in die Landesdatenschutzgesetze und das Bundesdatenschutzgesetz.

Umfassende Veränderungen gab es mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union am 25. Mai 2018, im nachfolgenden DSGVO genannt. Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für alle EU-Mitgliedsstaaten und damit auch für Deutschland. Besonders wichtig in diesem Zuge ist zu erwähnen, dass es sich um ein Grundrecht und nicht allein um ein Bürgerrecht handelt, d.h. unabhängig der Staatenzugehörigkeit gilt es somit für alle Menschen. Bereits in dieser kurzen Einleitung Begrifflichkeiten gefallen, die einer näheren Erklärung bedürfen.



Personenbezogene Daten betreffen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine natürliche Person, im Vergleich zu juristischen Personen (Körperschaften, Vereine, ...), sind letztlich alle Menschen mit ihren Rechten und Pflichten. Die EU-DSGVO spricht hierbei von einer betroffenen Person (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Identifiziert werden kann eine Person bspw. über ihren Namen, Wohnsitz oder ihr Geburtsdatum. Identifizierbar wird eine Person z.B. durch Steuernummer, Ausweisnummer oder auch eine Kundennummer.

Mit **Verarbeiten** im Sinne der DSGVO ist ein umfassender Begriff verbunden (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Kurzum betrifft es alle Vorgänge, die mit personenbezogenen Daten vollzogen werden (erheben, speichern, übermitteln, löschen, ...).

Derjenige, der mit der Verarbeitung der Daten anderer betraut ist, wird **Verantwortlicher** genannt.

2. Grundsätze zur Datenverarbeitung

Im Vereinsalltag sind grundsätzliche Daten bspw. zur Mitgliederaufnahme, Buchhaltung oder auch für den Betrieb der eigenen Webseite erforderlich.

Grundsatz für die Datenverarbeitung ist das Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person oder einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Andernfalls ist die Datenverarbeitung nach dem sog. Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nicht rechtmäßig.

1. Die Einwilligung muss folgende Kriterien erfüllen:

- freiwillig (ohne Zwang)
- sich auf einen bestimmten Fall beziehen z.B. Vereinsfest XY
- für die betroffene Person klar und verständlich sein Allgemeingültige Angaben, wie "Öffentlichkeitsarbeit für den Verein" sind nicht ausreichend. Printprodukte wie Lokalpresse, die konkrete Website des Vereins und ggf. Flyern / Broschüren müssen explizit genannt werden.
- die betroffene Person darüber informieren, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann
- von der betroffenen Person eindeutig bestätigt werden (z.B. Haken setzen bei Formularen, Unterschrift).

Die Einwilligung bei Kindern ist nach Art. 8 DSGVO ab 16 Jahren möglich. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Einwilligung können grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

Für Vereine kommen hier insbesondere zwei Punkte in Betracht, die in Art. 6 Abs. 1 DSGVO niedergeschrieben sind.

- Vertragliche Verpflichtungen
 z.B. Aufnahme in den Verein, Honorarverträge
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich
 z.B. Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins

Darüber hinaus besteht eine **Zweckbindung**, d.h. die Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden. Allgemein formuliert wäre eine Weitergabe der Mitgliederdaten an einen anderen Verein ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen deshalb nicht erlaubt. Ebenso verhält es sich mit der Bereitstellung von Kontaktinformationen auf einer Webseite, ohne die vorherige Erlaubnis des Mitglieds.

Dabei ist ebenso auf die Richtigkeit der Daten zu achten. Wird bspw. die Änderung der Anschrift mitgeteilt, so ist diese in allen Datenbeständen entsprechend zeitnah anzupassen.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Grundsätzlich beinhaltet die Erhebung von Daten auch die Information der betroffenen Person. Der Gesetzestext beschreibt alle notwendigen Informationen, die darin enthalten sein müssen. Ein entsprechendes Muster zur Anpassung an den eigenen Verein befindet sich im Anhang.

Diese Informationspflichten gelten im Übrigen auch für die vereinseigene Website. Entsprechende Muster für Website, die eine Datenschutzerklärung beinhalten müssen, finden sich ebenfalls im Anhang.

Als wesentliche Grundlage sollte jedoch das Prinzip der **Datensparsamkeit** gelten, d.h. es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass auch nur Daten gesammelt werden, die für den notwendigen Zweck unbedingt erforderlich sind. Fällt der Zweck der Datenverarbeitung weg, bspw., weil der/die Teilnehmer*in aus dem Verein austritt, müssen die Daten, möglicherweise unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Löschfristen, auch tatsächlich gelöscht werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DSGVO ist vom Verantwortlichen (Verein) ein Verfahrensverzeichnis anzulegen. Dies beschreibt alle Vorgänge, in denen personenbezogene Daten erhoben werden und zu welchem Zweck.

Grundsätzlich beinhalten sollte es folgende Informationen:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- b) die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener
 Personen und der Kategorien personenbezogener
 Daten
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- e) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Ein Muster für eine solche Verarbeitungstätigkeit findet sich per Websuche und ist auch im Anhang zu finden.

3. Öffentlichkeitsarbeit im Verein

Bilder oder Videos von Mitgliedern auf Vereinshomepage, den Social-Media-Kanälen etc. erscheinen, Einverständniserklärung vorab eine erforderlich. Ein Muster für eine Einwilligungserklärung für Film- und Fotoaufnahmen ist als Download auf der Homepage des Kreisjugendrings zu finden. Ausnahmefälle sind nach §23 Kunsturhebergesetz (KUG) möglich. Demnach sind bspw. Personen der Zeitgeschichte (Politiker, Prominente) oder auch Bilder von Vereinsfesten, in denen die Öffentlichkeitsarbeit Vereins Mittelpunkt des im steht. auch ohne Einverständniserklärung erlaubt. In Bezug auf den letztgenannten Punkt ist jedoch wichtig, dass keine einzelnen Personen abgebildet sind. In diesem Fall kann sonst davon ausgegangen werden, dass das Interesse der einzelnen Person im Vordergrund steht.



4. Schlussbemerkung

Wir möchten euch mit dieser Broschüre ermutigen, auch weiterhin die Vielfalt der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Für alle Vorgänge gibt es entsprechende Muster, die auf den eigenen Verein angepasst werden können. Dies kostet zunächst viel Zeit, hilft jedoch auch Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Datenschutz ist eine wichtige Aufgabe in der Informationsgesellschaft und geht uns alle an.

Reden über Probleme – lässt Probleme wachsen!



Reden über Lösungen – lässt Lösungen wachsen!

5. Anhänge & Links

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Aktion/Freizeit/Veranstaltung etc. des/der Veranstalters_in Bilder und/oder Videos von den anwesenden Teilnehmer_innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- · auf der Homepage des/der Veranstalters_in (Benennung der URL)
- · in (Print-)Publikationen des/der Veranstalters in
- · auf der Facebook-Seite des/der Veranstalters in
- · ...(weitere Verwendungszwecke)

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/ oder Elternarbeit des/der Veranstalters in.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem/der Veranstalter_in jeder-zeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem/der Veranstalter/-in möglich ist.

Ort/Datum:
Unterschrift des/der Teilnehmers_in ab 16 Jahre
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

5. Anhänge & Links

Datenschutz im Verein - Handlungsleitfaden

Herausgegeben vom Landesbeauftragten für Datenschutz B.W.: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an Vereine (mit Muster für Verarbeitungstätigkeiten)

Herausgegeben vom Landesbeauftragten für Datenschutz Bayern. https://www.lda.bayern.de/media/muster/muster_1_verein.pdf

Muster für Verarbeitungstätigkeiten und Informationspflichten

Herausgegeben vom Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration:

https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/dat enschutz/reform_arbeitshilfen/index.php

Bilder und Website

Mustervorlage zur Einverständniserklärung für Film- und Fotoaufnahmen: www.kjr-ostallgaeu.de/downloads

Datenschutz-Generator für Webseiten: https://datenschutz-generator.de/

Informationen zum Datenschutz für die Gruppenstunde Big Up 4 Big Data

Stationenspiel zum Thema Datenschutz und Überwachung, Herausgegeben von der Medienfachberatung Schwaben http://medienfachberatung.de/wpcontent/uploads/2017/03/Spielanleitung-Big-Up-4-Big-Data MFB-Schwaben.pdf

6. Wir kümmern uns um's Ehrenamt

Fachstelle VEREIN(t)AKTIV

>> Ehrenamt ist vielfältig, wie Du!

Die Fachstelle des Kreisjugendrings kümmert sich um alles, was mit jungen Ehrenamtlichen zu tun hat. Vereine und Verbände haben vielfältige

Fragen und Unterstützungsbedarf.
Die Fachstelle führt daher drei Projekte durch:

- Jugend ins Ehrenamt
- Verein(t) in die Zukunft
- Freiwilligen-App letsact

Wir hoffen auch für deinen Verein/Verband ist das Passende dabei ☺

Kreisjugendring Ostallgäu

Ruderatshofenerstraße 29 87616 Marktoberdorf Tel.: 08342/911817 Email: vereintaktiv@kjrostallgaeu.de

Servicestelle EhrenAmt

des Landkreises Ostallgäu

Servicestelle EhrenAmt

Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Tel.: 08342 911-290 Die Servicestelle EhrenAmt ist die zentrale Anlaufstelle für alle Ehrenamtlichen im Ostallgäu und Bürgerinnen und Bürger, die es werden wollen. Die Ehrenamtsbeauftragte Julia Grimm organisiert zahlreiche Angebote, um die freiwillige Tätigkeit im Ostallgäu in ihrer gesamten Breite zu stärken. Wir unterstützen klassisches Ehrenamt in Vereinen sowie bürgerschaftliches Engagement in all seinen Formen.